



Ausführungsbestimmungen für das eidg. Feldschiessen 2024

Der Kantonalvorstand erlässt an die Bezirksvorstände und Vereine für die Durchführung des eidg. Feldschiessen (300/25/50m) 2024 folgende Bestimmungen:

1. Es sind alle Mitglieder der Sektionen an das Eidg. Feldschiessen (EFS) einzuladen. Der Kantonalvorstand erwartet von allen Vereinsvorständen eine persönliche Werbung, um damit eine erhöhte Beteiligung zu erreichen.
2. Grundlage für die Organisation und die Durchführung des EFS bilden, was folgt:
 - Reglement SSV 2022; Reg.-Nr. 3.10.01d für das Eidg. Feldschiessen 300/25/50m,
 - Schiessverordnung des SAT 512.311 Art. 29 - 31,
 - Verzeichnis Hilfsmittel 27.132 vom 01.01.2024 und
 - das Merkblatt über das Schiessen ausser Dienst 2024.
3. Gemäss Beschluss SSV wird das EFS 2024 **vom 24. – 26. Mai 2024** durchgeführt. Der Kick-Off EFS wird auf der Schiessanlage Allmeind Glarus auf 300 und 25/50m am **3. Mai 2024** durchgeführt. Das Feldschiessen kann bis zum **31. August 2024** nachgeholt werden. Die Vereine senden von den nachschiessenden Schützen eine Kopie vom Standblatt an ihren zuständigen Bezirkobmann (**WhatsApp oder E-Mail**).
4. Der Bezirksvorstand übernimmt die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des Feldschiessen, insbesondere bestimmt er den Ort der Durchführung. Jeder teilnehmende Verein ist mit mindestens einem Mitglied in diesem Gremium vertreten. Den Vorsitz an den Sitzungen, sowie die Aufsicht auf dem Schiessplatz, führt der Bezirkobmann. Das Material für das Feldschiessen wird an der DV den Platzorganisatoren abgegeben.
5. Die Bezirkobmänner melden bis Ende Februar den Schiessplatz, die Schiesszeiten sowie Ort und Zeit des Absendens (ein Absenden ist nicht zwingend) dem kantonalen Feldchef.
6. Unmittelbar nach Abgabe der letzten Standblätter, haben die Vereine dem Rechnungsbüro eine vollständige Teilnehmerliste abzugeben.
7. Die Schiessleitung darf nur ausgebildeten und aktiven Schützenmeistern übertragen werden.
8. Vor dem Schiessen ist eine allgemeine Waffen- und Laufkontrolle durchzuführen. Nach dem Schiessen ist eine **Entladekontrolle** vorzunehmen.
9. Es darf nur mit Ordonanzwaffen geschossen werden. Den Teilnehmenden steht die Wahl unter den zugelassenen Ordonanzwaffen frei (Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel der SAT; Dok. 27.132).
10. Die Teilnahme von Jungschützen und Jugendlichen am EFS richtet sich nach Art. 4. des Reglements 3.10.01.
11. Für Schützen, die am Tag des EFS verhindert sind, werden in den Bezirken Vorschiessen durchgeführt. Das Vorschiessen ist auf den gleichen Schiessplätzen durchzuführen wie das eidg. Feldschiessen.
Wer sich am Tag des Feldschiessens im Militärdienst befindet und nicht beurlaubt wird, ist berechtigt, das Feldschiessen im Militärdienst zu schießen, sofern es die militärdienstlichen Verhältnisse zulassen. Die Betroffenen haben zu diesem Zweck das amtliche Standblatt von ihrem Schiessverein anzufordern. Die notwendige Munition ist der Truppendotation zu entnehmen. Das ausgefüllte und visierte Standblatt ist drei Tage vor dem offiziellen Feldschiessen durch den Truppenkommandanten der zuständigen Platzorganisation zuzustellen. (Art. 29 Schiessverordnung)



12. Vor dem Feldschiessenprogramm darf vom betreffenden Schützen keine Schiessübung oder Probeschüsse geschossen werden.
13. Auszeichnungen Glarner Kantonal Schützenverband
 - a. Vereinsauszeichnung werden keine abgegeben.
 - b. Gabenberechtigt sind nur jene Schützen, die zu den offiziellen Schiesszeiten und auf den festgelegten Schiessplätzen in den Bezirken des GLKSV das Feldschiessen absolvieren.
14. Die Resultate sind **zwingend** mit dem EDV-Programm (Federal Shooting Assistent der Firma Indoor Swiss Shooting AG) zu erfassen. Die Software wird den Vereinen **kostenlos** zur Verfügung gestellt. 
15. Pro Teilnehmer wird den Vereinen (Erwachsene und Jungschützen) CHF 10.00 vergütet. Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Bund an die Vereine über die Jahresrechnung der SAT. Für die Jugendlichen werden CHF 7.00 vom Kanton an die Vereine vergütet. Für Resultate unter 20 Punkte für Jugendliche und für Jungschützen, die ihren ersten Jungschützenkurs nicht beenden, wird vom Bund/Kanton keine Entschädigung ausgerichtet.
16. Beschwerden werden gemäss Art. 20 des Reglements 3.10.01 behandelt.
17. Die Bezirke schliessen das Feldschiessen per **31. August 2024** (Einträge in FSA).
18. Das überzählige Material (Anerkennungskarten inkl. verschriebene und Auszeichnungen) sowie die Absend- und Berichtsformulare sind durch die Obmänner oder deren Stellvertreter dem kantonalen Feldchef zurückzugeben. Sollten aus verspäteter Rückgabe Kosten entstehen, werden diese den entsprechenden Vereinen belastet. Rückgabe vom Material bis spätestens Dienstag den 3. September 2024 an Peter Stengele, Feldchef.

Engi/Nidfurn, 15. Mai 2024

Glarner Kantonal Schützenverband

Sig. H. Heierle
Hans Heierle

Präsident

sig. P. Stengele
Peter Stengele

Ressortleiter Feldschiessen